

Erfassung des Anlagespiegels

Mit der Abgabe der E-Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2016 (nach BilRUG geführt) bzw. für das Wirtschaftsjahr 2017 ist der Anlagespiegel ein fester Bestandteil der E-Bilanz geworden und ist zwingend als eigenständiger Berichtsbestandteil zu melden.

Für den Anlagespiegel wurde die Werteentwicklung der Posten des Anlagevermögens in den Mindestumfang nach § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG einbezogen und entsprechende Mussfelder ausgestaltet. Sie sind für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, zwingend zu übermitteln. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht geführt wird oder aus ihr nicht ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position ohne Wert (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.

In der ausführlichen Anleitung erhalten Sie alle für Sie wichtigen Informationen.

Klicken Sie [hier](#).